

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d27bedf9-5df7-389a-894a-2fe0fd2acf80>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 4b AtG - Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen

(1) ¹Wer Kernmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach [§ 4](#) zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. ²Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des [§ 13 Abs. 2 Nr. 1](#) festzusetzen. ³[§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3](#) und [§ 4a](#) sind anzuwenden.

(2) (weggefallen)

